

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN

11 AUSSCHREIBUNGEN VON ARCHITEKTEN-,
INGENIEUR- UND BAULEISTUNGEN

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

ABGABEN



4

»Flucht ins Privatrecht« – Gebühr oder Entgelt?
Erläuterungen am Bsp. KAG Schleswig-Holstein

BAUHOF UND TECHNISCHE BETRIEBE



8

Auf die Technik kommt es an – und auf die
Menschen sowieso

FEUERWEHRBESCHAFFUNG



6

Landesprojekt SH – Feuerwehrfahrzeuge nach
schleswig-holsteinischem Standard

ENERGIEAUSSCHREIBUNG



14

Neues aus dem Energiebereich –
Preisbestandteile für Strom und Gas

	ABGABEN »Flucht ins Privatrecht« – Gebühr oder Entgelt? Erläuterung am Bsp. KAG SH	4
	FEUERWEHRBESCHAFFUNG Landesprojekt Schleswig-Holstein – Feuerwehrfahrzeugausschreibungen	6
	BAUHOF & TECHNISCHE BETRIEBE Auf die Technik kommt es an – und auf die Menschen sowieso	8
	PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN Ausschreibung von Architekten,- Ingenieur- und Bauleistungen	11
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG Neues aus dem Energiebereich – Preisbestandteile für Strom und Gas	14
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG Ausschreibung von Energielieferleistungen – häufig gestellte Fragen	16

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

seit mehreren Jahren befinden wir uns im Krisenmodus und das wird wahrscheinlich auch erst einmal so bleiben! Für jede/n – jetzt immer bewusster – sind die deutlich gestiegenen Energiekosten, das betrifft sowohl Strom, Gas, Öl als auch Holz. Der Ruf nach der sogenannten Energiepreislösung für Strom und Gas wurde immer lauter und nun soll sie zu Beginn des nächsten Jahres auch kommen. Aber für wen? Für private Haushalte und die Industrie. Was ist mit den Kommunen?

Lange wurden diese Rufe nach Unterstützung nicht gehört. Dabei zeichnete sich das zu erwartende Kostenrisiko und auch die Versorgungssicherheit für die Kommunen schon länger ab.

Uns erreichen seit Monaten vereinzelt Anrufe, dass z. B. Zweckverbände keinen Lieferanten ab 2023 finden. Die Grundversorger müssen diese Abnahmestellen nicht beliefern. Denn laut Energiewirtschaftsgesetz ist die Grundversorgung in erster Linie für Haushaltskunden gedacht. Was passiert dann mit der Belieferung? Festhalten können wir schon einmal, die Preise werden auch mittel- und langfristig nicht wieder auf das Niveau der Vorjahre zurückgehen.

Was in den letzten Monaten auch rasant zugenommen hat, ist die Cyberkriminalität. Hackerangriffe und auch das Ausspionieren haben einen neuen Höchstwert erreicht. Es stellt sich nicht mehr die Frage, ob man gehackt wird, sondern wann man gehackt wird. Es ist daher wichtig, sich zeitnah damit auseinanderzusetzen. Ein IT-Notfallplan ist dann behilflich. Oftmals existiert dieser aber nicht, da die Erstellung natürlich auch wieder Ressourcen bindet und diese fehlen momentan überall.

Erst wenn der Zugriff zu den IT-Programmen und die Kommunikation nach außen nicht mehr funktionieren, erwacht das Bewusstsein, wie abhängig wir heutzutage schon von der IT sind. Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, wie Sie dann mit den Bürgern und Bürgerinnen kommunizieren können, wie Sie die Gehälter der Mitarbeiter*innen und Rechnungen anweisen und bezahlen können? Je nachdem, welcher Schaden entstanden ist, kann die Wiederherstellung der kompletten Systeme Wochen dauern.

Aber nicht nur Sie können von einem Hackerangriff betroffen sein, sondern auch Versorgungsunternehmen, die Infrastruktur. Es könnte somit zu länger andauernden Stromausfällen kommen, sogenannten Blackouts. Landkreise, Städte und Kommunen müssen für diese Fälle mehr denn je gewappnet sein, denn sie sind für die Versorgungssicherheit in Friedenszeiten verantwortlich. Haben Sie einen solchen Notfallplan? Eine jüngst veröffentlichte Recherche zeigt, dass zirka 50 Prozent der Befragten keinen solchen Notfallplan besitzen. Das ist natürlich nicht zufriedenstellend.

Von daher sollten wir uns alle auch ein Stück weit auf derartige Herausforderungen vorbereiten, auch entsprechende Lehren daraus ziehen. Dazu gehört ebenfalls die Frage, ob wir uns autarker aufstellen wollen und können? Diese Frage muss jeder für sich selbst beantworten. Aber es kann und sollte sinnvoll sein, sich darüber Gedanken zu machen, wie man vielleicht ein Stückchen unabhängiger, was den Energiebedarf sowohl für Strom als auch für Wärme betrifft, werden kann. Nicht Abwarten, sondern Handeln sollte die Devise lauten. Gibt es die Möglichkeit, auf kommunalen Dächern PV-Anlagen zu installieren oder Freiflächen für PV-Anlagen oder Windräder zur Verfügung zu stellen oder mit ansässigen Landwirten, die z. B. Biogasanlagen betreiben, zusammenzuarbeiten? Immerhin sollen Kommunen eine Vorbildfunktion bezüglich Klimaschutz übernehmen, wozu sie auch teilweise gesetzlich verpflichtet sind bzw. werden. Das Thema der Klimaveränderung ist wichtiger denn je. Ein Energieeffizienz-Konzept ist behilflich, um Einsparpotentiale in ökonomischer und ökologischer Hinsicht zu erkennen und umzusetzen. Die Machbarkeit sollte natürlich auch nie aus dem Auge verloren werden. Was nützt das beste Konzept, wenn es nachher nicht umgesetzt werden kann.

Die KUBUS GmbH kann Ihnen an der einen oder anderen Stelle, z. B. bei der Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen, behilflich sein. Wir sind bestrebt, unser Angebot für Sie, gerade auch in diesem Segment, auszubauen und bedarfsgerecht anzupassen, da uns natürlich bewusst ist, dass viele Kommunen dies nicht alleine leisten können. Denn wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Kompetenz für Kommunen vorzuhalten, denn wir sind 100 Prozent kommunal und erbringen somit 100 Prozent unserer Leistung für Sie!

Ist der Ausblick auf das kommende Jahr ein düsterer? Auch wenn die Zeit für die guten Wünsche angebrochen ist, sollten wir uns nichts vormachen. Die Krisenhäufigkeit wird zunehmen. Allein schon die zunehmenden nationalistischen und extremen Entwicklungen auf der ganzen Welt geben Anlass zu entsprechender Besorgnis.

Aber gleichzeitig sollten wir unsere Lernfähigkeit und unsere Kompetenz zum solidarischen Handeln nicht unterschätzen. Auch wenn der Kipppunkt bei der Klimaveränderung erreicht zu sein scheint, so können wir alle gemeinsam Vieles noch zum Positiven ändern – im Kleinen, jede/r für sich, aber auch lokal, kommunal und auch global. Dann haben wir auch die Chance auf einen positiven Ausblick.

Ihr Volker Bargfrede sowie das Team der KUBUS GmbH



I Geschäftsführer Volker Bargfrede

Impressum

HERAUSGEBER:
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha- von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.)
Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de
Web: www.kubus-mv.de

SATZ UND GESTALTUNG:
Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign · E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

BILDQUELLEN:
KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler, Stadt Wittenburg, Amt Boizenburg-Land (Stefanie Humpke)

Editorial



Die Vorteile privatrechtlicher Vertragsgestaltung wiegen im Regelfall den Mehraufwand nicht auf.

Die Wahl der Handlungsform sollte stets sorgfältig geprüft und im Hinblick auf rechtliche Risiken abgewogen werden.

»FLUCHT INS PRIVATRECHT« – GEBÜHR ODER ENTGELT? ERLÄUTERUNGEN AM BEISPIEL DES KAG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kommunen sind nach dem KAG Schleswig-Holstein berechtigt, anstelle der Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren auch privatrechtliche Entgelte zu verlangen. Dabei ergeht nicht auf Grundlage einer Satzung ein Gebührenbescheid, sondern die Kommune schließt mit dem Leistungsempfänger einen privatrechtlichen Vertrag. Die erbrachte Leistung wird durch Rechnungsstellung abgerechnet.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG Schleswig-Holstein sind Benutzungsgebühren zu erheben, »wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird«.

Es handelt sich bei den gebührenpflichtigen Nutzungen um den Bereich der Leistungsverwaltung und damit um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Zu unterscheiden sind hier auf der einen Seite das fiskalische Handeln, also Geschäfte zur Bedarfsdeckung (Staat als Kunde), erwerbswirtschaftliche Geschäfte (Staat als Unternehmer), auf der anderen Seite das Verwaltungsprivatrecht, bei dem öffentliche Aufgaben mit Einschränkungen in Form des Privatrechts wahrgenommen werden können.

Im Bereich des Verwaltungsprivatrechts haben Kommunen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Hinblick auf die Rechtsform sowie

das Leistungsverhältnis ein Wahlrecht, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Vorteile können bei der Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Gebühren dadurch vorhanden sein, dass Leistungsinhalt und -umfang durch die Satzung bereits genau definiert sind. Grund und Höhe der Gebühr sind damit exakt festgelegt und die Abrechnung kann einfach und schnell erfolgen. Ein weiterer Nutzen liegt in der schnellen Durchsetzbarkeit der Forderung. Der Bescheid erlangt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat) formelle Bestandskraft und ist nicht mehr anfechtbar.

Nachteile der Abrechnung durch öffentlich-rechtliche Gebühren liegen in der mangelnden Flexibilität. Da in der Satzung genau festgeschrieben ist, aus welchem Grund und in welcher Höhe eine Leistung abgerechnet wird, sind indivi-

duelle Anpassungen nicht möglich. Der privatrechtliche Vertrag bietet hier mehr Gestaltungsmöglichkeiten und ist an unterschiedliche Voraussetzungen besser anpassbar. Es ergeben sich durch die Wahl der Rechtsform vor allem auch interne Strukturierungsmöglichkeiten innerhalb einer Verwaltung, die diese Wahlmöglichkeit möglicherweise interessant erscheinen lässt.

Abbildung: Übersicht Handlungsformen von Gemeinden



Wird eine privatrechtliche Vertragsgestaltung gewählt, ist zu beachten, dass einige Handlungsvorschriften des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht interferieren, das aufgrund der Organisationsform eigentlich anzuwenden wäre. Die Verwaltungen haben auch bei der Entscheidung für eine privatrechtliche Organisationsform pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (beispielsweise die Abwasserbeseitigung) zu erfüllen und sind vollumfänglich an die Grundrechte gebunden. Die Grundsätze des Verwaltungsrechts, zum Beispiel das Verhältnismäßigkeitsprinzip, bleiben bestehen.

Es ist keine »Flucht ins Privatrecht« möglich und es können grundsätzlich keine zusätzlichen Finanzmittel akquiriert werden, die bei der Erhebung von Gebühren nicht zur Verfügung stehen würden.

Die Wahl der Handlungsform – privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich – sollte stets sorgfältig geprüft und im Hinblick auf rechtliche Risiken abgewogen werden.



LANDESPROJEKT SCHLESWIG-HOLSTEIN

Feuerwehrfahrzeuge nach schleswig-holsteinischem Standard

Das Erfolgsprojekt aus Schleswig-Holstein – die Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischem Standard – geht aufgrund des großen Erfolges im kommenden Jahr bereits in die dritte Runde.

So endete vor fast genau drei Jahren der erste Anmeldeabschluss für die Beteiligung am Pilotprojekt zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 bzw. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10 nach schleswig-holsteinischem Standard mit einer überwältigenden Beteiligung von 41 Teilnehmern aus ebenso vielen Kommunen.

Nach der Überwindung der unzähligen weltwirtschaftlichen Widrigkeiten sind die 41 Fahrzeuge mit einem Bruttovolumen von 12.855.785,06 Euro nun erfolgreich in Produktion gegangen. Die Auslieferung des Musterfahrzeuges erfolgt im Spätsommer 2023, die Auslieferung der übrigen Fahrzeuge in den Jahren 2024 und 2025.

Die anfänglichen Bedenken, ob man in diesem Projekt die oft spezifischen Anforderungen der Feuerwehren in einen standardisierten Rahmen bringen kann, ohne den

Teilnehmern ein Fahrzeug aufzuzwingen, welches keinerlei Spielraum für die Anpassung an örtliche Gegebenheiten und einsatztaktische Erfordernisse zulässt, konnten spätestens nach dem gelungenen Pilotprojekt ausgeräumt werden.

Im Folgejahr 2021 wurde in Abstimmung mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein zusätzlich zu den 10er Löschgruppenfahrzeugen das Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit ins Repertoire aufgenommen. An dem Landesprojekt S-H 2 beteiligten sich 16 Kommunen mit 19 Löschgruppenfahrzeugen.

Erforderliche Individualität und standardisierte Rahmenparameter

Die Basis der Leistungsbeschreibung bildet fortwährend ein in einem Raster geplanter Aufbau mit unterschiedlich fest definierten Ausstattungslinien nach dem »Baukastenprinzip«. Trotz des einheitlichen Grundkonzeptes mit definiertem Auswahlkatalog kommt notwendige Individualität zum Tragen. Die Bereiche Beladung, Technische Hilfeleistungsausrüstung und Tragkraftspritze lassen eine große Streuung zu. Hier können die Kom-

munen zum Beispiel wählen, ob vorhandene Ausrüstung in das neue Fahrzeug übernommen werden soll oder nicht. Das stellt eine wirtschaftlich besondere Bedeutung dar. Dieser Linie sind wir bis heute erfolgreich treu geblieben.

Vergleicht man dieses Vorgehen mit den Lösungen anderer Bundesländer, lässt sich sagen, dass das Land Schleswig-Holstein mit unserer Fachkompetenz einen praktikablen Mittelweg zwischen erforderlicher Individualität und standardisierten Rahmenparametern gefunden hat, um die bestmöglichen Synergieeffekte in einer Sammelbeschaffung zu generieren.

Erweiterung des Bestands um weitere Fahrzeugtypen für 2023 geplant

Um auch kleinere Feuerwehren und die Einsatzleitungen nicht außer Acht zu lassen, sind nunmehr für das Jahr 2023 die Fahrzeugtypen Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W sowie der Einsatzleitwagen ELW 1 jeweils nach schleswig-holsteinischem Standard mit in den vorhandenen Bestand aufgenommen worden.

Da das Interesse weiterhin beträchtlich ist und die Feuerwehren und Kommunen – sowohl in zeitlicher, personeller und inhaltlicher als auch in finanzieller Hinsicht – durch dieses Landesprojekt spürbar entlastet werden, hoffen alle Beteiligten, dass das Projekt unter Aufnah-

me weiterer Fahrzeugtypen vom Innenministerium fortgeführt wird. Eine Entscheidung darüber soll bis Ende dieses Jahres getroffen werden.



Eine Teilnahme für das Landesprojekt S-H 3 ist noch bis zum 31.12.22 möglich.

Sollten Sie Fragen zum Projekt haben oder Sie Unsicherheiten plagten, ob Ihr Wunschfahrzeug in das Landeskonzept passt, kommen Sie gerne auf uns zu.

Wir unterstützen Sie bestmöglich und sind natürlich auch gerne weiterhin Ihr kompetenter Ansprechpartner für Einzelausschreibungen, wenn Sie oder wir feststellen, dass eine Teilnahme Ihrerseits am Landesprojekt aufgrund des Bedarfsplans oder Ihren individuellen Anforderungen nicht möglich ist.

IHRE KONTAKTPERSON



Lisa Stolle, Ass. jur.

☎ 0385/30 31-277

✉ stolle@kubus-mv.de

Damit die technischen Betriebe den hohen Anforderungen und Erwartungshaltungen ihres Umfelds gerecht werden können, müssen Strukturen geschaffen werden, welche bestmögliche Unterstützung gewährleisten.

AUF DIE TECHNIK KOMMT ES AN – UND AUF DIE MENSCHEN SOWIESO

Technische Betriebe in Kommunen sind aus unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung immer geprägt von einer starken Serviceorientierung gegenüber den externen Kunden, also den Bürgern, Gemeindevertretern oder Vereinen, aber auch den internen Kunden, also den eigentlichen Auftraggebern und Budgetverantwortlichen aus den Verwaltungsstrukturen. Allzu oft wird dabei versucht, »das Unmögliche möglich« und »es allen recht« zu machen.

Trotz eines hohen Motivationsgrads der Belegschaft kommen viele technische Einheiten hier bei der Aufgabenerfüllung an ihre Grenzen. Das Resultat sind Unzufriedenheit und enttäuschte Erwartungshaltungen auf allen Seiten.

Hinzu kommt ein Strauß gefühlt immerwährend wachsender Aufgaben bei gleichzeitig größer werdendem Fachkräftemangel, so dass es vermehrt notwendig wird, die technischen Einheiten und Verwaltungen aufbau- und ablauforganisatorisch optimal aufzustellen und somit die vorhandenen begrenzten Ressourcen bestmöglich nutzbar zu machen sowie nachzuhalten.

Hierbei ist nicht die Frage, ob in Betrachtung und Lösungsentwicklung der v. g. Herausforderungen ein sogenannter »top down« oder »bottom up«-Ansatz verfolgt werden sollte, sondern es gilt die Organisationseinheit als Ganzes aus verschiedensten Blickwinkeln und dem passenden Werkzeug, also der Methodik, zu betrachten.

Ganzheitlich meint hier die umfassende Betrachtung aller Einflussgrößen.

Einflussgrößen

- Wie ist die Belegschaft gestimmt?
- Wie ist die Belegschaft organisatorisch sowie qualifikatorisch aufgestellt?
- Ist die Aufgabenerfüllung in Stellenbeschreibungen oder Dienstweisungen, in Aufgabengliederungsplänen oder in Auftragsform (Daueraufträge/Einzel-aufträge) klar geregelt und koordiniert?
- Wie sind die Rahmenbedingungen, regionaler, finanzieller und infrastruktureller Art?

Die Mitarbeitenden sollten bei entsprechenden Analysen von Anfang an vertrauensvoll eingebunden werden. Das vorhandene Fachwissen und der Erfahrungsschatz der Praktiker*innen im technischen Einsatz ist die beste Quelle relevanten Wissens, sowohl hinsichtlich

des Technikbedarfs als auch bezüglich verbesserter Arbeitsabläufe.

Technikbedarf und Arbeitsabläufe

- Worauf kommt es bei der Anschaffung neuer Geräte und Fahrzeuge an?
- Was sollte aus Sicht der Arbeitserleichterung (Gesundheitsschutz!), Wartungsintensität oder Einsetzbarkeit (Abmessungen für Abstellmöglichkeiten und Wartung/Reparatur, spezielle notwendige Vorrichtungen, wünschenswerte Multifunktionalität, ...) beachtet werden?

Dabei obliegt es den Führungskräften, wie zum Beispiel technischen Leitungen oder Bauhofleitungen, diese Erkenntnisse abzufragen und in die eigene Konzeption zu integrieren. Hier sollte stets darauf geachtet werden, auch die »leisen« Teile der Belegschaft, beispielsweise in Form standardisierter und anonymisierter Fragebögen, einzubinden und regelmäßige, vertrauliche Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Hier wiederum geraten viele technische Betriebe in unserem Erfahrungsbereich an den nächsten Scheideweg. Sind sich die Führungskräfte dieser/ihrer Rolle bewusst? Wie ist diese Rolle für sich und für alle anderen Mitarbeitenden überhaupt geregelt (Stellenbeschreibung)? Welche Zeitanteile sind für Leitungsaufgaben vorgesehen bzw. notwendig und überhaupt durch die Führungskraft leistbar (Leitungsspanne)?

Optimierung durch Besprechung und Aufnahme von Prozessen

Als in hohem Maße erkenntnisbringend haben sich zudem gemeinsame Treffen zur Besprechung und Aufnahme von Prozessen im Rahmen der zentralen Aufgabenerfüllung erwiesen, also von Abläufen mit einem wesentlichen Qualitäts- oder/und Sicherheitsanspruch, beispielsweise zu Verfahrensregeln an Bau- und Einsatzstellen oder bezüglich des Handlings von Ausrüstungsgegenständen. Erfahrungsgemäß schafft dabei allein schon die gemeinsame Durchsprache und Dokumentation eines Ist-Ablaufs auf beiden Seiten Transparenz und Klarheit, was aus ablauforganisatorischer Sicht tatsächlich notwendig und gefordert ist. Eine Optimierung erfolgt dann nahezu fast »automatisch«.

Oftmals werden jedoch aufgrund des »Tagsgeschäfts« die notwendigen Zeitanteile für solche Besprechungen nicht eingeräumt, obwohl diese als notwendige Investition für die Zukunftsfähigkeit jedweder Organisationseinheit angesehen werden müssen.

Sind Aufgaben und relevante Prozesse erfasst und optimiert, kann auch eine langfristig gültige Personalbedarfsmessung beispielsweise auf Grundlage von Fallzahlen, Fortschrittszeitaufnahmen oder interkommunalen Vergleichszahlen unter Berücksichtigung lokaler und organi-

Abbildung: Beispiel – Mitarbeiterzufriedenheit nach Schulnoten

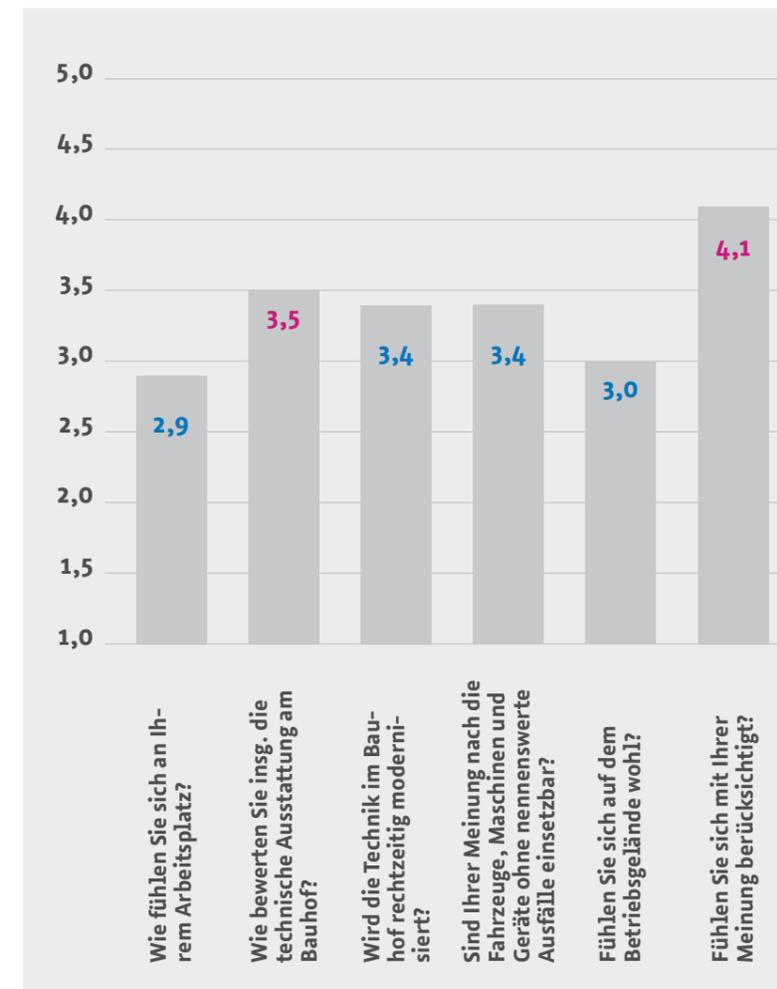
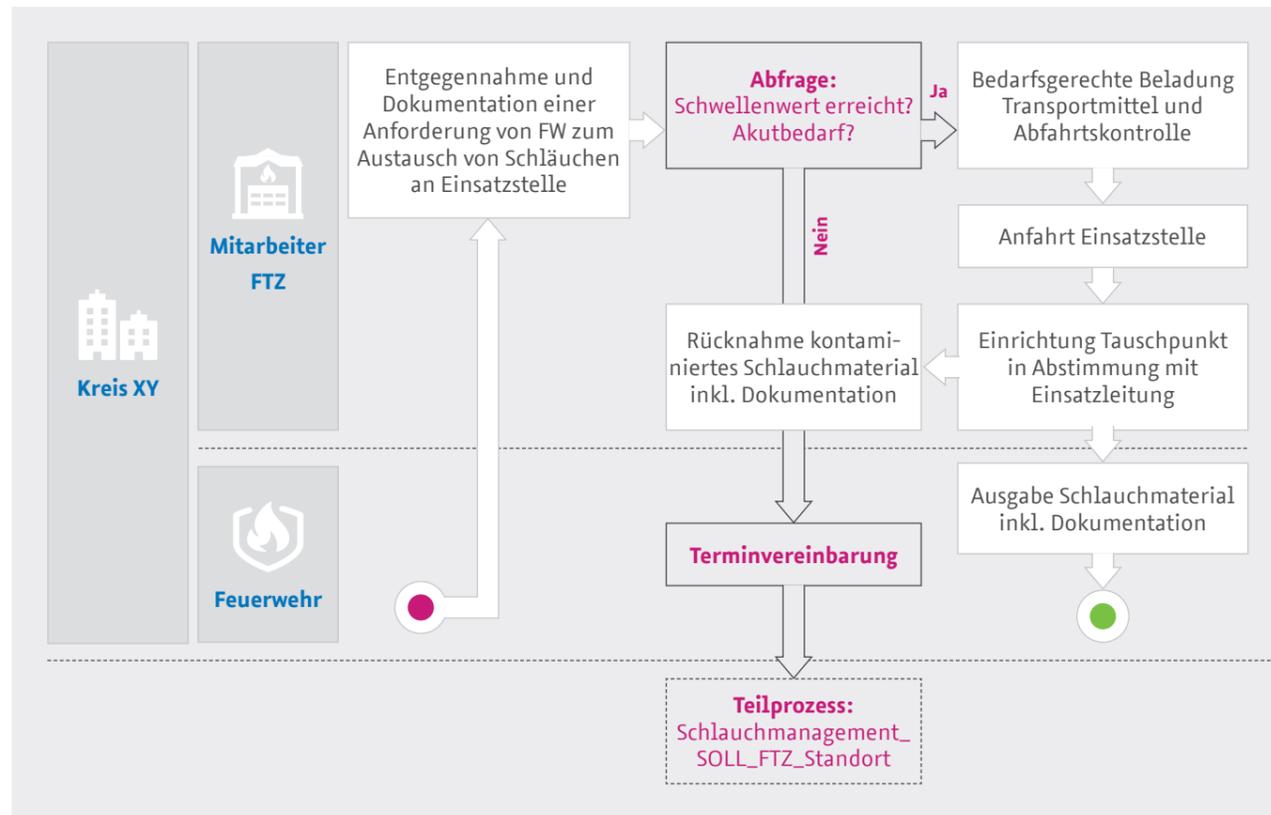


Abbildung: Schlauchmanagement SOLL Einsatzstelle



satorischer Einflussgrößen sowie technischer Gegebenheiten auf ein solides Fundament gestellt werden. Auf Basis der so ermittelten Soll-Bedarfe ist dann die Entwicklung und Anwendung von kostendeckenden Verrechnungssätzen für Personal und Technik möglich. Dieses ist auch notwendig, um mittel- und langfristige Kostensätze und damit die Bedarfe der Aufgabenwahrnehmung zu ermitteln damit auch hier eine Transparenz gegenüber Gremien und Auftraggebern geschaffen werden kann.

Oberstes Ziel sollte dabei jedoch immer eine gemeinschaftliche Sicht- und Herangehensweise in der Aufgabenerfüllung zur Daseinsvorsorge sein. Damit die technischen Betriebe den hohen Anforderungen und Erwartungshaltungen ihres Umfelds gerecht werden können, müssen Strukturen geschaffen werden, welche die Mitarbeitenden und Führungskräfte bestmöglich unterstützen.

KUBUS als kompetenter Partner zur Optimierung von Bauhöfen und technischen Betrieben

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist in diesen und vielen weiteren Themen der Organisationsbetrachtung und -analyse von technischen Betrieben Ihr kompetenter und erfahrener Partner. Sprechen Sie uns bitte sehr gerne zu Ihren individuellen Anforderungen an eine Organisationsuntersuchung an, um gemeinsam das für Sie passgenaueste und wirtschaftlichste Untersuchungskonzept zu entwi-

ckeln. Unsere Projekterfahrungen bieten Ihnen Verlässlichkeit und eine zügige Ermittlung der Optimierungschancen.



IHRE KONTAKTPERSON

Arne Köster, Dipl.-Betriebswirt

☎ 0385/30 31-278

✉ koester@kubus-mv.de



AUSSCHREIBUNGEN VON ARCHITEKTEN-, INGENIEUR- UND BAULEISTUNGEN

von *Christina Fink*¹

Die KUBUS GmbH durfte in diesem Jahr viele interessante vergabe-rechtliche Projekte, insbesondere im Rahmen der Ausschreibungen von Planungs- und Bauleistungen im Ober- und Unterschwellenbereich in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bayern und dem Saarland betreuen.

Bei den Planungs- und Bauprojekten handelte es sich um sogenannte »Herzensangelegenheiten« der Kommunen, beispielsweise um den Neubau einer Schule, einer Kindertagesstätte, eines Feuerwehrgerätehauses oder eines Gemeinschaftshauses, aber auch um die lang ersehnte Sanierung einer Sporthalle oder des Gemeinschaftshauses.

1. Architekten- und Ingenieurleistungen

Meist wurden im Vorfeld einer Ausschreibung von Planungsleistungen für ein konkretes Vorhaben Machbarkeitsstudien, Raumkonzepte oder auch Schulentwicklungsplanungen in Auftrag gegeben sowie eigene Ideen der Gemeindevertreter, der Mitglieder eines Schulverbandes, der Feuerwehren oder auch einzelner Bürger zusammengetragen. Da die-

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dennoch sind alle Geschlechter angesprochen. Eine Diskriminierung liegt nicht vor.

se Maßnahmen stets einen längeren Zeitraum beanspruchten, war es eine Freude, zu erleben, dass mit dem Start der Ausschreibungen der Objekt- und Fachplanungsleistungen endlich in die Umsetzung eingestiegen werden konnte.

Ein besonders positives Feedback erhielt die KUBUS GmbH von den Kommunen für die Gestaltung der Verhandlungsrunden im Rahmen der Ausschreibungen der Objektplanungsleistungen gemäß § 17 VgV. Bereits bei der Festlegung der Zuschlags- und Bewertungskriterien sind wir auf die besonderen Bedürfnisse unserer Auftraggeber eingegangen und ließen deren Erwartungen, die diese an die mit dem Projekt betrauten Architektur- beziehungsweise Planungsbüros knüpfen, in die Kriterien einfließen. Hierbei wird stets darauf geachtet, dass diese Kriterien auf sachgemäßen Erwägungen beruhen und zielfördernd gewichtet werden.

Von größtem Interesse während der Verhandlungen war die Vorgehensweise und der Einsatz des Bauleiters während der Bauausführung (LPH 8). Hierbei hatten die Bieter die Koordinierung sowie den respektvollen Umgang mit den Fachplanern und den ausführenden Gewerken, stets im Lichte einer zielführenden Zusammenarbeit, aber auch die Vorgehensweise in Konfliktsituationen darzustellen.

Einige Kommunen beehrten daher, den für das Projekt vorgesehenen »Bauleiter« persönlich kennenzulernen, denn bei der Bewertung eines Architekten- oder Planungsbüros spielt durchaus auch eine subjektive Komponente eine wichtige Rolle.² Die öffentlichen Auftraggeber möchten gerade in der Funktion des Bauleiters einen verlässlichen und verantwortungsvollen Partner erkennen, dem eine »Vertrauensstellung eingeräumt«³ werden kann und der es versteht, alle am Projekt mitwirkenden Personen im Blick zu haben.

Insbesondere hat der Architekt respektive Bauingenieur bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten situativ dafür Sorge zu tragen, die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gegenüber den Bauunternehmen zu wahren⁴ und vor vermeidbaren wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

Eine recht komplizierte Thematik, die in jeder Verhandlungsrunde zum Gegenstand gemacht wurde, war die derzeit aktuelle politische und wirtschaftliche Lage sowie die damit einhergehenden Risiken, die sich in der Planung, in der Bauausführung, in den Kosten und auf vergaberechtlicher Ebene widerspiegeln.

Dies veranlasste die öffentlichen Auftraggeber umso mehr, ein besonderes Augenmerk bei der Bewertung des Kriteriums der -Methodik der Projektbearbeitung- darauf zu richten, welche Lösungsansätze die Bieter im Rahmen ihres Risikomanagements erwägen.

Unterschiedliche Auffassungen zum Leistungsbild der LPH 6,7 und 8 HOAI 2021

Auffällig bei der Durchführung der Ausschreibungen von Planungsleistungen war die Erwartungshaltung der Kommunen zu den Leistungsbildern der LPH 6, 7 und 8 HOAI 2021, im Gegensatz zu den Ausführungen der Architekten und/oder Ingenieure. Während die öffentlichen Auftraggeber häufig die gesamte Abwicklung aller Vergabeverfahren für die Bauleistungen auf die Architektur- und Planungsbüros zu übertragen beabsichtigten, entgegneten diese häufig, dass die Haftung für vergaberechtliche Verstöße in diesen Fällen auf die Architektur- und Planungsbüros übergehen.

Der Einwand zur Haftungsproblematik, insbesondere bei zuwendungsgeförderten Projekten ist durchaus nachvollziehbar.⁵ Insbesondere

[2] OLG München, Beschluss vom 10.08.2017 – Verg 3/17

[3] BGH, Urteil vom 16. März 1978 – VII ZR 145/76 –, BGHZ 71, 144-152

[4] siehe Fußnote 2

[5] OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. August 2015 – I-23 U 13/13

verlangen die Zuwendungsgeber die Einhaltung des Vergaberechts. Dies ist auch beim Umgang mit Nachträgen zu beachten. So wird beispielsweise erwartet, dass bei zusätzlichen, wenn auch unvorhersehbaren Leistungen, die einen finanziellen Mehraufwand von 10 Prozent verursachen, nicht ohne Weiteres ein Nachtrag an das ursprünglich beauftragte Bauunternehmen erteilt wird, sondern eine vergaberechtliche Lösung anzustreben ist.

Herrinnen des Vergabeverfahrens für Bauleistungen sollten daher die öffentlichen Auftraggeber bleiben und eine Handlungsempfehlung der Architektur- und Planungsbüros zu Verfahrensarten und Nachträgen stets auf Vergaberechtskonformität prüfen.

2. Bauleistungen

Die Ausschreibungen von Bauleistungen stellten durchaus eine Herausforderung in diesem Jahr dar.

Offene Verfahren mussten mangels Angeboten nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben werden und die Durchführung von Folgeverfahren i.S.d. Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, § 17 Abs. 5 VgV; § 3 und § 3a EU-VOB/A, stellten sogar für etablierte Bauunternehmen eine Herausforderung dar.

Hinzu kamen die enormen Materialpreisschwankungen und -erhöhungen, im Besonderen und erwähnenswert ab Monat März 2022 für den Baustoff Stahl, die eine Angebotsabgabe für die Bauunternehmen oft unmöglich machten. Das Vergaberecht sieht die Einhaltung einer festgesetzten Bindefrist vor, § 10 a EU Abs. 8 S. 3 VOB/A. Die Bieter hingegen waren nur in der Lage, ein unverbindliches Angebot abzugeben, da nicht einmal der Materiallieferant zum Zeitpunkt der Preisabfragen durch die Bauunternehmen verbindliche Preise festlegen konnte.

Dieselben Schwierigkeiten ergaben sich

auch bei Ausschreibungen von Bauleistungen unterhalb des Schwellenwertes.

Ferner war die Aufnahme von Stoffpreisgleitklauseln in die Bauverträge eine Herausforderung, insbesondere die Prüfung der entsprechenden Produktgruppen und die Festlegung eines Basiswertes zum Zeitpunkt des Ausschreibungsstarts. Steigende Energiekosten führen zusätzlich zu Lieferengpässen für bestimmte Materialien, was den reibungslosen Bauablauf stark beeinträchtigen kann. Teilweise müssen bestimmte Produktlinien runtergefahren oder gar eingestellt werden. Das betrifft derzeit vor allem Ziegeleien, da der Brennvorgang von Klinkersteinen einen enormen Energiebedarf erfordert. So müssen sich die öffentlichen Auftraggeber durchaus damit auseinandersetzen, dass eine ursprünglich geplante Klinkerfassade eventuell durch eine Putzfassade im Wärmedämmverbundsystem (abgekürzt WDVS) ersetzt werden muss. Der Nachhaltigkeitsgedanke muss dann in den Hintergrund treten.

Unter diesen sehr widrigen Umständen konnte die Stadt Wittenburg in enger Zusammenarbeit mit der KUBUS GmbH im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens dennoch die ersten Bauunternehmen zur Umsetzung des ersten Bauabschnitts des Erweiterungsbaus der Grundschule Wittenburg bezuschlagen. Anfang Dezember 2022 findet hier die feierliche Grundsteinlegung statt.



| Visualisierte Ansicht zum Erweiterungsbau der Grundschule Wittenburg

Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Gresse (Amt Boizenburg-Land), für welches die KUBUS GmbH die ersten Bauleistungen bereits Ende Januar 2022 und sukzessive folgend alle weiteren Bauleistungen ausgeschrieben hat, kann erfreulicher Weise voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres fertiggestellt werden.

Von insgesamt 20 Fachlosen mussten trotz aller Schwierigkeiten nur 3 Lose erneut ausgeschrieben werden.



| Richtfest Feuerwehrgerätehaus in Gresse

Die KUBUS GmbH möchte allen Kunden, die wir bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungsverfahren von Planungs- und Bauleistungen begleiten durften, für das entgegengebrachte Vertrauen herzlich danken. Bedanken möchten wir uns aber auch bei allen Unternehmen, die sich an unseren Ausschreibungsverfahren beteiligen. Ohne die rege Beteiligung wären unsere Vergabeverfahren erfolglos geblieben.

Erwähnenswert sind auch die umfangreichen Vorbereitungen auf die Verhandlungen im Rahmen der Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und die dargebotenen anspruchsvollen Präsentationen der Architekten und Bauingenieure.

IHRE KONTAKTPERSON

Christina Fink, Assessorin jur.

Teamleitung Vergabe Planungs- und Bauleistungen

☎ 0385/30 31-273

✉ fink@kubus-mv.de

NEUES AUS DEM ENERGIEBEREICH

Die Entwicklungen im Energiesektor verliefen in den letzten Monaten rasant und wir möchten Ihnen hiermit einen aktuellen Überblick zu einigen wesentlichen Punkten verschaffen.

Erdgas – Preisbestandteile



Zwei Tage vor erstmaliger Anwendung der **Gasbeschaffungsumlage** am 1. Oktober 2022 hat sich die Bundesregierung auf deren Abschaffung geeinigt. Damit reduziert sich der prognostizierte Gaspreis um 2,419 ct/kWh. Die zum 1. Oktober 2022 neu eingeführte **Gasspeicherumlage** in Höhe von 0,059 ct/kWh bleibt bestehen.

Ferner änderte sich die **Bilanzierungsumlage** von 0,0 ct/kWh auf 0,57 ct/kWh für SLP- Abnahmestellen und 0,39 ct/kWh für RLM-Abnahmestellen. Die **Erdgassteuer** (0,55 ct/kWh) und die **Konzessionsabgabe** (0,3 ct/kWh) bleiben konstant.



Sofern die Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt nicht ausreichen, um die Kosten der physischen Einspeisung zu decken, kann der Marktgebietsverantwortliche eine **Konvertierungsumlage** erheben (erhöht von 0 ct/kWh auf 0,038 ct/kWh).

Hinzu kommen die **Netznutzungsentgelte** für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen inklusive Messdienstleistung (Ermittlung des Energieverbrauchs) und Messstellenbetrieb (Ein- und Ausbau von Zählern und deren Wartung). Die Netznutzungsentgelte variieren je nach

Netzbetreiber und werden jährlich angepasst. Die ab 1. Januar 2023 geltenden Netzentgelte werden von den Netzbetreibern i.d.R. ab Dezember (vorläufige Daten) auf deren Internetseiten veröffentlicht. Seit 2012 steigen die Netzentgelte an. Gründe für den Anstieg sind u. a. die Investitionen im Netzausbau und für die Versorgungssicherheit.

Zur weiteren Entlastung soll der Anstieg des **CO₂-Preises** (umgangssprachlich CO₂-Steuer) verschoben werden. Somit bleibt es für Letztverbraucher bei einem CO₂-Preis von 0,5461 ct/kWh statt wie geplant 0,6372 ct/kWh. Mit dem »Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz« wird der **Umsatzsteuersatz** auf Gaslieferungen rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent reduziert.

Gas wird an der PEGAS gehandelt. Die milden Temperaturen im Oktober haben sich positiv auf den Preis ausgewirkt. Das Lieferjahr 2023 liegt derzeit (4. November 2022) bei ca. 12,7 ct/kWh, das Lieferjahr 2024 bei rund 10,3 ct/kWh und das Lieferjahr 2025 bei 7,44 ct/kWh. Mit fallenden Temperaturen können jedoch steigende Preise einhergehen.

Strom – Preisbestandteile



Der Strompreis setzt sich aus den vom Lieferanten für Einkauf und sonstige Aufwände erhobenen Kosten und den weiteren Bestandteilen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhoben werden (Steuern, Abgaben), zusammen. Die zusätzlichen Bestandteile umfassen folgende Posten: Umlagen für Offshore-Windenergie (**Offshore-Umlage** 0,4190 ct/kWh), die Erzeugung von Strom und Wärme in kombinierten Kraftwerken (**KWKG-Umlage** 0,3780 ct/kWh), Abschaltung von Stromlasten (**AbLaV** 0,0030 ct/kWh) und individuelle Netzentgelte von Großverbrauchern (**StromNEV-Umlage** 0,4370 ct/kWh). Hinzu kommen **Stromsteuer** (2,05 ct/kWh) und **Konzessionsabgabe** (abhängig von Einwohnerzahl 1,32 ct/kWh – 2,39 ct/kWh). Ein großer Posten sind auch beim Strompreis die **Netznutzungsentgelte** (siehe Erdgas – Preisbestandteile).

Am Terminmarkt der Energiebörse Leipzig (EEX) zeigt sich der Base-Strompreis aktuell (4. November 2022) tendenziell fallend und liegt für das Lieferjahr 2023 mit rund 38,9 ct/kWh unter der 40 ct/kWh-Marke. Das Lieferjahr 2024 liegt bei rund 26,98 ct/kWh und das Lieferjahr 2025 bei rund 19,43 ct/kWh.

Das dritte Entlastungspaket



Vorrangig sind die Entlastungen bei den Strom- und Gaskosten zu nennen. Gaskunden sollen den Abschlag für Dezember nicht bezahlen müssen und Fernwärmekunden im nächsten Jahr eine Einmalzahlung erhalten.

Für eine Basismenge Strom soll es eine Preisobergrenze von 40 ct/kWh geben. Der Basisverbrauch soll 80 Prozent des üblichen Stromverbrauchs abdecken. Eine Umsetzung ist bereits für Januar vorgesehen, was angesichts der Komplexität allgemein bezweifelt wird (so wie die Finanzierung durch Abschöpfung von Übergewinnen).

Ab Februar soll dann auch der Gaspreis auf 12 ct/kWh gedeckelt werden, für Fernwärme auf 9,5 ct/kWh. Auch hier soll der gedeckelte Grundverbrauch bei 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs liegen, erst darüber hinaus sind die hohen Marktpreise zu zahlen.

Wer trotz Strom- und Gaspreisbremse seine Heizkosten nicht stemmen kann, soll Geld aus einem Härtefall-Fonds erhalten. Details hierzu fehlen bisher.

Die Verschiebung der Erhöhung des CO₂-Preises und die Herabsetzung der Mehrwertsteuer wurden bereits genannt, ebenso wie die Abschaffung der Gasbeschaffungsumlage. Weitere finanzielle Entlastungen sollen das Energiegeld für Studenten und Rentner, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger, das neu eingeführte Bürgergeld und die Erhöhung von Kindergeld und Kinderzuschlag bringen.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253

✉ anders@kubus-mv.de





Kompetenz für Kommunen.
Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr allumfassend beraten und unterstützen zu dürfen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch für Sie und Ihre Familie!

Ihre KUBUS GmbH



www.kubus-mv.de



AUSSCHREIBUNG VON ENERGIELIEFERLEISTUNGEN HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wenn Kunden sich für die Ausschreibung ihres Energiebedarfes über die KUBUS GmbH informieren wollen, werden wiederholt ähnliche Fragen gestellt, was nachvollziehbar ist. Wir möchten Ihnen hiermit einen Überblick über die häufigsten Fragestellungen geben.

Allgemeine Fragen



Wie läuft die Ausschreibung mit der KUBUS GmbH ab?

Es wird i.d.R. ein offenes Verfahren mit elektronischer Auktion durchgeführt. Die Energie wird zum Festpreis für 1 bis 3 Jahre beschafft. Das Ausschreibungsverfahren läuft in 2 Phasen ab:

1. Phase: Vor Durchführung d. elektronischen Auktion

Die Bieter geben vor Durchführung der elektronischen Auktion ein verbindliches Angebot ab, das sämtliche geforderten Angaben und Erklärungen sowie die Preise beinhaltet.

2. Phase: elektronische Auktion

Alle Bieter, die in der 1. Phase ein zulässiges Angebot unterbreitet haben, werden innerhalb eines in den Vergabeunterlagen bekanntgegebenen Zeitraums gleichzeitig auf elektronischem Wege aufgefordert, neue, nach unten korrigierte Preise vorzulegen.

Die elektronische Auktion darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion beginnen. Sie wird innerhalb eines Arbeitstages durchgeführt.

Wann sollte mit der Ausschreibung für das Lieferjahr 2024 begonnen werden?

Die Marktlage ist nach wie vor sehr volatil. Es ist daher wichtig startklar zu sein, um auf positive Marktentwicklungen reagieren zu können. Da die Vorbereitung der Ausschreibung viel Zeit in Anspruch nehmen kann, ist es sinnvoll, diese schnellstmöglich durchzuführen, damit anschließend die Ausschreibung flexibel gestartet werden kann. Eine statistische Auswertung bzgl. des günstigsten Zeitpunktes der Beschaffung gibt es nicht. Der Markt wird von sehr vielen Faktoren beeinflusst.

Der Markt wird von sehr vielen Faktoren beeinflusst.

An wen kann ich mich bei offenen Fragen wenden?

Grundsätzlich stehen Ihnen alle Sachbearbeiter*innen der KUBUS GmbH telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen zu den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der KUBUS GmbH?

Die Kontakte finden Sie auf unserer Internetseite unter KUBUS → Team → Bereich Vergabeverfahren

www.kubus-mv.de

Wie sieht die Preisentwicklung aus?

Die Preise für Strom und Erdgas sind über die Jahre gestiegen. Dabei stiegen die Preise bereits vor der Energiekrise im Jahr 2022 an.

Abbildung: Vergleich der Preisentwicklung Strom 2021/2022

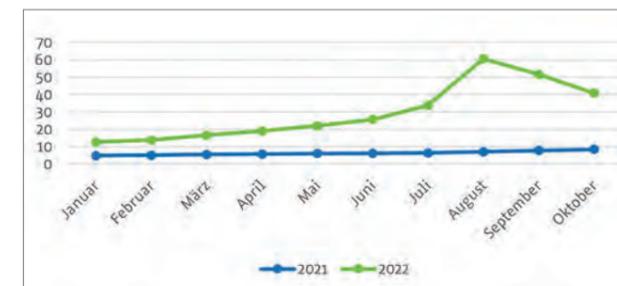


Abbildung: Vergleich der Preisentwicklung Erdgas 2021/2022



Beauftragung der KUBUS GmbH



Wann sollte ich mir ein Angebot holen?

Wenn Sie uns beauftragen möchten, sollten Sie sich zum

Anfang des Jahres, in dem Sie die Ausschreibung durchführen wollen, mit uns in Verbindung setzen.

Wie lange ist ein Angebot gültig?

Die Angebote, die Sie von der KUBUS GmbH erhalten, sind in der Regel zwei Monate bindend.

Vor der Ausschreibung



Welche Lieferzeiträume empfehlen sich?

Die Entscheidung bezüglich des Lieferzeitraums legt jeder Auftraggeber selbst fest. Sie hängt vom aktuellen Preisniveau und den Erfolgsaussichten des Verfahrens ab. Aufgrund der aktuellen Marktlage empfehlen wir einen Lieferzeitraum von ein bis zwei Jahren.

Wann sollte die Abstimmung erfolgen?

Die Abstimmung sollte schnellstmöglich im ersten Quartal erfolgen. Zum einen nimmt die Abstimmung viel Zeit in Anspruch, zum anderen kann somit das Verfahren flexibel gestartet werden, sobald die Marktlage günstig erscheint. Aufgrund der hohen Volatilität der Energiemärkte ist ein flexibler Ausschreibungsstart notwendig.

Wie viele Stellen haben Mess- und Marktlokationen?

Die Messlokation enthält 33 Ziffern, die Marktlokation 11 Ziffern. Die Angaben sind in der Abrechnung zu finden.

Was machen Sie, wenn Sie den genauen Verbrauch nicht kennen?

Bitte geben Sie einen Prognose- bzw. Schätzwert an, wenn Sie den genauen Verbrauch nicht kennen und notieren Sie »Schätzwert« unter Bemerkungen. Gegebenenfalls können Sie den Verbrauch anhand einer ähnlichen Abnahmestelle einschätzen.

Warum muss das Verhältnis Eigenverbrauch zu Einspeisung eingegeben werden?

Damit die Lieferanten den Verbrauch besser kalkulieren können. Die Eigenerzeugung kann ausfallen, womit ein Mehrbedarf verbunden ist. Hier ist eine prozentuale Angabe, z. B. 40:60, notwendig.

Welche Anpassungen sind im Energieliefervertrag möglich?

Kundenspezifische Anpassungen des Energieliefervertrages müssen rechtzeitig mit der KUBUS GmbH abgestimmt werden. Die KUBUS GmbH prüft dann die Umsetzbarkeit. Grundsätzlich bergen spezielle Anforderungen immer das Risiko, dass Bieter nicht an dem Verfahren teilnehmen – gerade in Zeiten wie diesen, wo es einen Bietermarkt gibt, sollten individuelle Anforderungen hintenangestellt werden.

Ist die Kostenschätzung bindend?

Die Kostenschätzung muss vor Ausschreibungsbeginn vorgenommen werden und ist eine reine Prognose anhand des aktuellen Tagespreises an der EEX (Strom) oder PEGAS (Erdgas). Vor allem dient sie der Bestimmung des Auftragswertes.

Aufgrund der momentan stark volatilen Energiemärkte und individuellen Risikoaufschläge der Lieferanten sind Abweichungen wahrscheinlich. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote kann die Kostenschätzung bereits veraltet sein, weshalb hier auf die tagesaktuellen Preise geguckt wird.

Während der Ausschreibung

Was passiert mit neuen Zählern nach Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses?

Neue Zähler können nach dem Start des Verfahrens – mit dem Versenden der EU-Bekanntmachung – nicht mehr aufgenommen werden.

Sie müssen die Nachmeldung der fehlenden bzw. neuen Abnahmestellen mit dem Lieferanten direkt klären. Handelt es sich um große Mengen, kann dies gegebenenfalls zu einer wesentlichen Änderung führen. In diesen Fällen kann eine Aufhebung des laufenden Verfahrens und erneute Ausschreibung erforderlich sein.

Wo können die Wettbewerbsregisterauszüge beantragt werden?

Die Abfrage beim Gewerbezentralregister ist inzwischen nicht mehr verpflichtend. Stattdessen besteht seit dem 1. Juni 2022 eine Abfragepflicht des Wettbewerbsregisters gemäß § 6 WRegG beim Bundeskartellamt. Die Auszüge müssen Auftraggeber nach dem Ende der ersten

Phase einholen. Die KUBUS GmbH darf dies als Dienstleister nicht.

www.bundeskartellamt.de

Elektronische Auktion – nach der Ausschreibung

Wann muss die Vergabeentscheidung erfolgen?

Die Vergabeentscheidung muss aktuell innerhalb von zwei Stunden nach Auktionsende erfolgen, damit die Bieter über die Auftragsvergabe informiert werden können. Dieser zeitliche Rahmen ist wegen der volatilen Marktlage dringend einzuhalten.

Welche Möglichkeiten hat der öffentliche Auftraggeber nach dem Abschluss der Auktion?

Der öffentliche Auftraggeber kann entweder den Zuschlag erteilen oder das Verfahren aufheben, wenn ein Aufhebungsgrund gemäß § 63 Abs. 1 VgV vorliegt.

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen, jedoch kann eine rechtswidrige Aufhebung (Aufhebung ohne Rechtsgrund) sowohl zivil- als auch vergaberechtliche Konsequenzen mit Schadensersatzansprüchen mit sich bringen.

Wie lange benötigen die Lieferanten, um die Abnahmestellen beim Netzbetreiber anzumelden?

Grundsätzlich sollten 6 Wochen eingeplant werden. Bis Mitte November sollten Verfahren abgeschlossen sein.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253

✉ anders@kubus-mv.de



E-VERGABE
Optimieren Sie Ihren Energieeinkauf.
Mit der KUBUS GmbH!

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG – BUNDESWEIT

Sie benötigen Strom oder Erdgas für Ihre kommunalen Liegenschaften?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Die KUBUS GmbH führt als einer der Marktführer bundesweit Ausschreibungen mit elektronischer Auktion für öffentliche Auftraggeber durch. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit der Vorbereitung Ihrer Ausschreibung, damit Sie den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt nicht verpassen. Wir unterstützen Sie dabei.

KUBUS bietet ein komplettes Servicepaket zum wirtschaftlichen Energieeinkauf:

- ◆ Gewährleistung eines vergaberechtlich sicheren elektronischen Ausschreibungsverfahrens
- ◆ intensive Prüfung Ihrer Daten zur Vorbereitung der Leistungsbeschreibung
- ◆ Vorbereitung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen inklusive Lieferverträge (von Bekanntmachung bis Zuschlag)
- ◆ Bearbeitung von Bieterfragen, Versand von Bieterinformationen
- ◆ laufende Marktbeobachtung für den optimalen Ausschreibungszeitpunkt
- ◆ komplett elektronische Verfahrensabwicklung (digitalisierter Ausschreibungsprozess) und
- ◆ Dokumentation des Vergabeverfahrens

Dieser transparente, vollständig elektronische Ausschreibungsprozess führt zu einer spürbaren Entlastung Ihrer Verwaltung. Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Unser Service endet nicht mit der Zuschlagserteilung. Auch in schwierigen Zeiten lassen wir Sie nicht im Stich!

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, LL.M.

☎ 0385/30 31-253

✉ anders@kubus-mv.de